
ICS-
Verhaltenskodizes

2018





Sozialer ICS-Verhaltenskodex

Jedes Mitglied der Initiative for Compliance and Sustainability – siehe Mitgliederliste unter www.ics-asso.org – erwartet von seinen Lieferanten, dass sie den sozialen ICS-Verhaltenskodex (nachfolgend als „dieser Kodex“ bezeichnet) respektieren, in Kenntnis dessen, dass **DIESER CODE DURCH DEN VERHALTENSKODEX DES EINZELHÄNDLERS SELBSTERGÄNZT WERDEN KANN**. Dieser Kodex beruht auf den Menschenrechtsgrundsätzen und den wichtigsten IAO-Übereinkommen und Empfehlungen (siehe Liste am Ende des Dokuments). Mit der Unterzeichnung dieses Kodex verpflichtet sich der Lieferant, ihn einzuhalten und von seinen eigenen Subunternehmern und Partnern zu verlangen, dass sie sich ebenfalls dazu verpflichten.

Managementsystem, Transparenz und Rückverfolgbarkeit

1. Der Lieferant muss ein effizientes internes Managementsystem einrichten, um sicherzustellen, dass:
 - a. alle Arbeitsverhältnisse anerkannt und dokumentiert werden (in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen, Gepflogenheiten und Gebräuchen und den internationalen Beschäftigungsstandards), und zwar vom Zeitpunkt der Einstellung bis zum Ende des Arbeitsvertrags; insbesondere im Falle von Mitarbeitern mit einem besonderen Status: junge Mitarbeiter, Einwanderer, nationale Migranten, Saisonarbeiter, Heimarbeiter, Akkordarbeiter, Praktikanten oder Auszubildende, Vertragsarbeiter, Zeitarbeiter usw.;
 - b. alle Vertriebs- und Managementtätigkeiten des Unternehmens transparent durchgeführt und korrekt in den Unternehmensregistern erfasst werden;
 - c. die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze innerhalb der Organisation des Lieferanten verbreitet und konsequent angewandt werden;
 - d. der Lieferant alle Handlungen, die gegen die Grundsätze dieses Kodex verstoßen, aufdeckt, die Ursachen der festgestellten Probleme ermittelt und Maßnahmen zur wirksamen Behebung dieser Handlungen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen, Gepflogenheiten und Praktiken sowie den internationalen Beschäftigungsstandards ergreift;
 - e. die Personen, die für die Anwendung dieses Kodex und allgemein die damit verbundenen rechtlichen Aspekte des Arbeitsrechts, der Sicherheit und der Umwelt verantwortlich sind, informiert und geschult werden;
 - f. Maßnahmen gegen alle Formen von Korruption, Erpressung, Veruntreuung und Bestechung ergriffen werden;
 - g. die Auswirkungen auf die umgebende Gemeinschaft, die natürlichen Ressourcen und die Umwelt im Allgemeinen analysiert werden, damit die notwendigen Verfahren zur Verhinderung und Minimierung der mit der Tätigkeit des Partners verbundenen negativen Auswirkungen eingeführt werden können;
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze dieses Kodex an seine gesamte Liefer- und Subunternehmerkette weiterzugeben:
 - a. Der Lieferant legt dem ICS-Kunden vor Auftragserteilung durch den Kunden eine Liste der Fabriken des Lieferanten und seiner Subunternehmer offen (Unternehmen, die vom Lieferanten autorisiert sind, die gesamte oder einen Teil der Endproduktion, die vom Lieferanten hergestellt werden soll, zu übernehmen). Die ICS-Kunden erlauben nicht, dass ihre Aufträge in einer Fabrik produziert werden, die nicht diesem Kodex entspricht. Sobald der ICS-Kunde eine Bestellung bestätigt hat, ist der Lieferant nicht berechtigt, die zuvor offengelegte Liste der Fabriken oder Subunternehmer zu ändern. Wenn es aus irgendeinem Grund erforderlich ist, die Liste der Lieferanten- und Subunternehmerfabriken zu ändern, ist die schriftliche Zustimmung des ICS-Kunden einzuholen.



Sozialer ICS-Verhaltenskodex

- b. Der Lieferant muss überprüfen, ob die in der Produktionskette des ICS-Kunden identifizierten Fabriken oder Subunternehmer die Grundsätze dieses Kodex einhalten.
- c. Erhält der Lieferant Kenntnis von Verstößen gegen die Grundsätze dieses Kodex in seiner Lieferanten- und Subunternehmerkette, informiert er unverzüglich den ICS-Kunden und verpflichtet sich, einen Korrekturmaßnahmenplan für den betreffenden Lieferanten/Subunternehmer umzusetzen. Verweigert der Lieferant/Subunternehmer die Zusammenarbeit, so verpflichtet sich der Lieferant, die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Lieferanten/Subunternehmer zu beenden.

Mindestalter, Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

1. Der Lieferant muss das nationale Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit in einem Beruf, das nicht unter dem Alter für den Abschluss der Schulpflicht und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, einhalten. Wenn jedoch das örtliche gesetzliche Mindestalter gemäß den Ausnahmeregelungen der IAO-Übereinkommen 138 für Entwicklungsländer auf 14 Jahre festgelegt ist, kann dieses niedrigere Alter gelten.
2. Der Lieferant darf Kinder weder rekrutieren noch in irgendeiner Weise ausbeuten. Wenn Kinder auf dem Produktionsgelände angetroffen werden (außer in einem Kinderbetreuungsraum), muss der Lieferant eine angemessene und zufriedenstellende Lösung anstreben, die das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellt.
3. Der Lieferant darf keine jungen Arbeitnehmer unter 18 Jahren nachts oder unter Bedingungen beschäftigen, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre moralische Integrität gefährden und/oder ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gemäß IAO-Übereinkommen 182 beeinträchtigen könnten.

Zwangsarbeit

1. Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis und nicht unter Androhung von Strafen oder Sanktionen durchgeführt werden.
2. Der Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit oder unbezahlter Arbeit in all ihren Formen, einschließlich Gefängnisarbeit, wenn sie nicht im Einklang mit dem Übereinkommen 29 steht, sowie unbezahlte Überstundenarbeit, ist verboten.
3. Der Lieferant darf von den Arbeitnehmern keine unangemessenen Kauttionen/Finanzgarantien verlangen und darf keine Ausweispapiere der Arbeitnehmer (z. B. Pässe, Personalausweise usw.) beschlagnahmen. Es darf keine missbräuchliche verspätete Lohnzahlung erfolgen.
4. Die Schuldknechtschaft ist verboten. Der Lieferant darf keine Form der Schuldknechtschaft einsetzen und nicht zulassen oder unterstützen, dass sich die Arbeiter durch Anwerbungsgebühren oder andere Mittel verschulden.
5. Die Vertragsknechtschaft ist verboten. Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmer, ihr Arbeitsverhältnis nach der gesetzlichen Kündigungsfrist zu beenden. Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmer, den Arbeitsplatz und die Fabrik nach ihrer Schicht zu verlassen.



Sozialer ICS-Verhaltenskodex

Nichtdiskriminierung

1. Der Lieferant respektiert die Chancengleichheit bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand.
2. Der Lieferant darf keine Diskriminierung bei der Beschäftigung einschließlich Anwerbung, Einstellung, Schulung, Arbeitsbedingungen, Arbeitszuweisung, Entlohnung, Leistungen, Beförderung, Disziplinierung, Kündigung oder Ruhestand aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Familienstand, Rasse, Kaste, sozialem Hintergrund, Krankheiten, Behinderung, Schwangerschaft, ethnischer und nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale, vornehmen, unterstützen oder tolerieren.
3. Der Lieferant muss alle Beschäftigungsbedingungen auf die Fähigkeit einer Person, die Arbeit zu erledigen, und nicht auf die Grundlage persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen stützen.

Disziplinarmaßnahmen, Belästigung und Missbrauch

1. Der Lieferant muss alle Arbeiter mit Respekt und Würde behandeln.
2. Der Lieferant darf sich nicht an Mobbing, Belästigung oder Missbrauch jeglicher Art beteiligen oder diese dulden.
3. Der Lieferant muss schriftliche Disziplinarverfahren festlegen und sie seinen Mitarbeitern in klaren und verständlichen Worten erklären. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen aufgezeichnet werden.

Vereinigungsfreiheit und Beschwerdemechanismen

1. Die Arbeitnehmer haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Lieferanten den Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten oder solche zu gründen und Kollektivverhandlungen zu führen. Der Lieferant darf diese rechtmäßigen Tätigkeiten nicht stören, behindern oder verhindern.
2. Ist das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt oder verboten, darf der Lieferant alternative Formen der unabhängigen und freien Arbeitnehmersvertretung und -verhandlung gemäß IAO-Übereinkommen nicht behindern.
3. Der Lieferant darf Arbeitnehmervertreter oder Gewerkschaftsmitglieder wegen ihrer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder ihrer legitimen Gewerkschaftstätigkeit in Übereinstimmung mit den IAO-Übereinkommen nicht diskriminieren oder anderweitig bestrafen.
4. Der Lieferant muss internen Arbeitnehmervertretern Zugang zum Arbeitsplatz gestatten, damit sie ihre Vertretungsaufgaben in Übereinstimmung mit den IAO-Übereinkommen wahrnehmen können.



Sozialer ICS-Verhaltenskodex

5. Der Lieferant muss alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um einen effektiven Informations-, Feedback- und Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene aufrechtzuerhalten oder sich daran zu beteiligen, um auf Einzelpersonen und Gemeinschaften reagieren zu können.

Arbeitszeit und Überstunden

1. Der Lieferant legt Arbeitszeiten fest, die den nationalen Gesetzen und den IAO-Übereinkommen entsprechen, je nachdem, welche einen größeren Schutz für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmer bieten.
2. Der Lieferant muss darauf achten, dass die zulässige Standardarbeitszeit pro Woche 48 Stunden außer Überstunden beträgt. Von den Arbeitnehmern darf nicht verlangt werden, dass sie regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten.
3. Überstunden müssen freiwillig sein, sie dürfen 8 (acht) Stunden pro Woche nicht überschreiten und dürfen nicht regelmäßig verlangt werden.
4. Der Lieferant respektiert das Recht aller Arbeitnehmer auf mindestens einen Ruhetag in jedem Zeitraum von 7 (sieben) Tagen sowie auf bezahlten Jahresurlaub und auf öffentliche nationale und lokale Feiertage gemäß den lokalen Vorschriften.

Vergütung und Sozialleistungen

1. Der Lieferant muss seine Arbeiter mit Löhnen, Überstundenzuschlägen, Sozialleistungen und bezahltem Urlaub entlohnen, die den gesetzlichen Mindeststandards und/oder den Branchenstandards und/oder Tarifverträgen entsprechen oder diese übertreffen, je nachdem, was höher ist.
2. In Anerkennung des grundlegenden Charakters der Entlohnung der Arbeitnehmer und der von ihnen Abhängigen erwartet ICS, dass der Lieferant den gesetzlichen Mindestlohn nicht als Endziel betrachtet, sondern eher als eine Schwelle, die nicht nur erreicht, sondern überschritten werden sollte, wobei das angestrebte Ziel darin besteht, dass diese Entlohnung in der Lage ist, die Grundbedürfnisse zu decken und gleichzeitig ein frei verfügbares Einkommen zu garantieren.
3. Der Lieferant muss stets alle Arbeitnehmer für alle Überstunden mit dem gesetzlichen und ggf. vertraglich vereinbarten Zuschlag entschädigen.
4. Der Lieferant muss allen Arbeitnehmern alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen einschließlich bezahlten Urlaubs gewähren.
5. Der Lieferant darf keine unzulässigen oder vom nationalen Recht nicht vorgesehenen Lohnabzüge vornehmen. Der Lieferant darf keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme vornehmen.
6. Der Lieferant übermittelt allen Arbeitnehmern vor Antritt des Arbeitsverhältnisses schriftliche und verständliche Informationen über ihre Arbeitsbedingungen einschließlich der Gehälter und informiert sie bei jeder Auszahlung über die Einzelheiten ihrer Löhne für den betreffenden Gehaltszeitraum.



Sozialer ICS-Verhaltenskodex

7. Die Arbeit muss auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses erfolgen, das in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und den IAO-Übereinkommen festgelegt wurde, je nachdem, welche den größeren Schutz bieten.
8. Nur-Arbeitskraft-Verträge, Unteraufträge oder Heimarbeit, Auszubildendenprogramme, bei denen keine wirkliche Absicht besteht, Fertigkeiten zu vermitteln oder ein reguläres Arbeitsverhältnis zu schaffen, übermäßiger Gebrauch von befristeten Arbeitsverträgen oder vergleichbare Vereinbarungen dürfen nicht dazu benutzt werden, um Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern gemäß Arbeits- oder Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, zu umgehen.

Gesundheit und Sicherheit

Die Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen sind weiter zu definieren, um den spezifischen Bedingungen und den damit verbundenen Gefahren in den verschiedenen Branchen Rechnung zu tragen, in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgrundsätzen:

1. Der Lieferant muss für sichere und saubere Bedingungen in allen Arbeits- und Wohneinrichtungen sorgen und klare Verfahren zur Regelung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einführen und befolgen.
2. Der Lieferant muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhindern, die sich aus der Arbeit ergeben, mit ihr verbunden sind oder im Laufe der Arbeit auftreten, indem er die Ursachen der Gefahren, die der Arbeitsumgebung innewohnen, so weit wie vernünftigerweise durchführbar minimiert. Bei Bedarf sind geeignete und wirksame persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen.
3. Der Lieferant muss Zugang zu angemessener medizinischer Hilfe und Einrichtungen bieten.
4. Der Lieferant muss allen Arbeitern Zugang zu sauberen Toilettenanlagen und Trinkwasser sowie ggf. zu sanitären Einrichtungen für die Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln gewähren.
5. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Wohneinrichtungen für die Arbeitnehmer, sofern sie zur Verfügung stehen, sauber und sicher sind.
6. Der Lieferant überträgt die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit einem Vertreter des Managements.
7. Der Lieferant muss regelmäßige und aufgezeichnete Gesundheits- und Sicherheitsschulungen für Arbeiter und Management anbieten, und diese Schulungen müssen für alle neuen oder versetzten Arbeiter und das Management wiederholt werden.
8. Der Lieferant muss angemessene Brandschutzvorkehrungen treffen und die Festigkeit, Stabilität und Sicherheit von Gebäuden und Ausrüstungen, einschließlich etwaiger Wohngebäude, gewährleisten.
9. Der Lieferant muss Arbeitnehmer und Management ausreichend in der Abfallentsorgung sowie in der Handhabung und Entsorgung von Chemikalien und anderen gefährlichen Materialien schulen.



Sozialer ICS-Verhaltenskodex

ANLAGE

Der Lieferant muss folgende Vorschriften einhalten:

- i. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011.
- ii. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011
- iii. Grundlegende internationale Menschenrechtsübereinkommen:
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
 - Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1980
 - Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1990
 - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2007
- iv. Grundlegende internationale Arbeitsnormen, wie sie in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und deren Folgemaßnahmen definiert sind:
 - C87, Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
 - C98, Übereinkommen über das Recht auf Organisation und Tarifverhandlungen. 1949
 - C29, Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
 - C105, Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
 - C138, Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
 - C182, Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
 - C100, Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
 - C111, Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- i. Andere anwendbare internationale Arbeitsnormen wie:
 - IAO-Ruf nach menschenwürdiger Arbeit
 - C1, Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
 - C14, Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
 - C95, Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
 - C131, Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
 - C135, Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971
 - C155, Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981
 - C161, Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
 - R085, Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949
 - R116, Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962
 - R135, Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
 - R164, Empfehlung betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981
 - R184, Empfehlung betreffend Heimarbeit, 1996
 - R190, Empfehlung zum Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999



Sozialer ICS-Verhaltenskodex

- ii. Geltende nationale und/oder lokale Gesetzgebung.
 - Die Bestimmungen dieses Kodex stellen Mindeststandards und nicht Höchststandards dar.
 - Dieser Kodex darf nicht dazu verwendet werden, internationale Arbeitsnormen oder nationale und/oder lokale Gesetzgebungen zu umgehen.



ICS-Verhaltenskodex für die Umwelt

Jedes Mitglied der Initiative for Compliance and Sustainability – siehe Liste der Mitglieder unter www.ics-asso.org - erwartet von seinen Lieferanten, dass sie den ICS-Verhaltenskodex für die Umwelt (nachfolgend als „dieser Kodex“ bezeichnet) einhalten und dass sie wissen, dass DIESER KODEX DURCH DEN VERHALTENSKODEX DES EINZELHÄNDLERS ERGÄNZT WERDEN KANN. Mit der Unterzeichnung dieses Kodex verpflichtet sich der Lieferant, sich daran zu halten und seine eigenen Subunternehmer und Partner dazu zu bringen, dies ebenfalls zu tun.

1. Der Lieferant muss ein effizientes internes Managementsystem einrichten, um sicherzustellen, dass:
 - a. die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze innerhalb der Organisation des Lieferanten einheitlich verbreitet und angewendet werden;
 - b. der Lieferant alle Handlungen, die gegen die Grundsätze dieses Kodex verstoßen, aufdecken, die zugrundeliegenden Ursachen der festgestellten Probleme ermitteln und Maßnahmen ergreifen kann, um mit solchen Handlungen wirksam in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen, Bräuchen und Praktiken und den internationalen Beschäftigungsstandards umzugehen.

Kapitel 1 - Umweltmanagementsysteme

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze dieses Kodex an seine gesamte Lieferanten- und Subunternehmerkette weiterzugeben:
 - a. Der Lieferant muss dem ICS-Kunden vor Auftragserteilung durch den Kunden eine Liste der Fabriken des Lieferanten und seiner Subunternehmer (Unternehmen, die vom Lieferanten autorisiert sind, die gesamte oder einen Teil der Endproduktion zu übernehmen, die vom Lieferanten hergestellt werden soll) offenlegen. Die ICS-Kunden erlauben nicht, dass ihre Aufträge in einer Fabrik produziert werden, die nicht diesem Kodex entspricht. Sobald der ICS-Kunde eine Bestellung bestätigt hat, ist der Lieferant nicht berechtigt, die zuvor offengelegte Liste der Fabriken oder Subunternehmer zu ändern. Wenn es aus irgendeinem Grund erforderlich ist, die Liste der Lieferanten- und Subunternehmerfabriken zu ändern, ist die schriftliche Zustimmung des ICS-Kunden einzuholen.
 - b. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die in der Produktionskette des ICS-Kunden identifizierten Fabriken oder Subunternehmer die Grundsätze dieses Kodex einhalten.
 - c. Erhält der Lieferant Kenntnis von Verstößen gegen die Grundsätze dieses Kodex in seiner Lieferanten- und Subunternehmerkette, hat er den ICS-Auftraggeber unverzüglich zu informieren und verpflichtet sich zur Umsetzung eines Korrekturmaßnahmenplans für den betreffenden Lieferanten/Subunternehmer. Verweigert der Lieferant/Subunternehmer die Zusammenarbeit, so verpflichtet sich der Lieferant, die Zusammenarbeit mit diesem Lieferanten/Subunternehmer zu beenden.
2. Der Lieferant muss ein effizientes internes Umweltmanagementsystem einrichten, um sicherzustellen, dass:
 - a. die Fabrik über ein System zur Kontrolle der durchgeführten Umweltmanagement-



ICS-Verhaltenskodex für die Umwelt

- Aktivitäten und der übertragenen Managementverantwortlichkeiten verfügt;
- b. die Personen, die für die Anwendung dieses Kodex verantwortlich sind, die erheblichen negativen und positiven Umweltaspekte und -auswirkungen kennen und verstehen.
 - c. die Personen, die für die Anwendung dieses Kodex verantwortlich sind, die geltenden gesetzlichen Vorschriften kennen und verstehen.
 - d. Mechanismen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Personen, die für die Anwendung dieses Kodex verantwortlich sind, auf dem neuesten Stand der geltenden lokalen Anforderungen sind;
 - e. Ein Mitglied der Geschäftsleitung für die Koordinierung der Umweltmanagement-Aktivitäten zuständig ist und alle Mitarbeiter mit umweltrelevanten Aufgaben klar zugewiesene Verantwortlichkeiten haben;
 - f. alle Mitarbeiter entsprechend ihrer Funktion über Umwelt- und Gesundheitsfragen und -gefahren informiert und geschult sind.

Kapitel 2 - Energienutzung, Verkehr und Treibhausgase

1. Der Lieferant muss die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen sowie der relevanten und aktuellen Genehmigungen für Energieverbrauch, Transport und Treibhausgasemissionen sicherstellen.
2. Der Lieferant muss seinen Energieverbrauch verfolgen und seine Treibhausgasemissionen einschließlich des Kraftstoffverbrauchs für den Transport vor Ort berechnen.
3. Der Lieferant muss sicherstellen, dass auf dem Betriebsgelände keine Energie verschwendet wird, etwa durch Dampf- oder Druckluftlecks. Geräte und Maschinen, die Energie verbrauchen, müssen regelmäßig gewartet werden, um Energieverluste zu vermeiden.

Kapitel 3 - Wasserverbrauch

1. Der Lieferant muss die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen sowie der relevanten und aktuellen Genehmigungen für den Wasserverbrauch sicherstellen.
2. Der Lieferant muss seinen Wasserverbrauch kontrollieren.
3. Der Lieferant muss sicherstellen, dass auf dem Betriebsgelände kein Wasser verschwendet wird, etwa durch erhebliche Wasserlecks. Anlagen, Rohrleitungen und Maschinen, die Wasser verbrauchen, müssen regelmäßig gewartet werden, um Wasserverluste zu vermeiden.



ICS-Verhaltenskodex für die Umwelt

Kapitel 4 - Abwasser und Abwasserableitung

1. Der Lieferant muss die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen sowie der relevanten und aktuellen Genehmigungen für Abwasser und Abwasserableitung sicherstellen.
2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass das gesamte Abwasservolumen (alle Abwasserströme), das in der Fabrik anfällt, in einer Kläranlage behandelt wird und nicht direkt in die Umwelt gelangt
3. Der Lieferant muss sicherstellen, dass ein Entwässerungsplan vorliegt.
4. Der Lieferant muss über eine allgemeine Kenntnis seiner Abwasserfließrichtung und Einleitungsstellen verfügen.
5. Der Lieferant muss die Abwasserverunreinigungen und ihre möglichen Auswirkungen kennen.
6. Der Lieferant muss nachweisen, dass die Qualität des Abwassers nach der Behandlung den gesetzlichen Normen entspricht.
7. Der Lieferant muss über ein Notfallverfahren für die Kläranlage verfügen.

Kapitel 5 - Luftemissionen

1. Der Lieferant muss die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen (einschließlich Überwachung) sowie der relevanten und aktuellen Genehmigungen für Luftemissionen und ozonabbauende Stoffe sicherstellen.
2. Der Lieferant muss ein Inventar der wichtigsten punktuellen Luftemissionen und ozonabbauenden Stoffe führen und das Potenzial für flüchtige Emissionen berücksichtigen.
3. Der Lieferant muss die Abgasemissionen aller auf dem Gelände eingesetzten schweren Maschinen prüfen und die Einhaltung der gesetzlichen Abgasnormen nachweisen.
4. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die schweren Maschinen gut gewartet und inspiziert werden.
5. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Geräte, die ozonabbauende Stoffe und F-Gase enthalten können, regelmäßig gewartet werden, um ein Auftreten flüchtiger Emissionen in die Luft zu vermeiden.



ICS-Verhaltenskodex für die Umwelt

Kapitel 6 - Abfallmanagement

1. Der Lieferant muss die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen sowie der relevanten und aktuellen Genehmigungen für die Abfallentsorgung sicherstellen.
2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass:
 - a. Verfahren zur Inventarisierung, zum Management, zur Lagerung und zum Transport von gefährlichen Abfallströmen vorhanden sind;
 - b. vor Ort keine Abfallverbrennung oder unkontrollierte Abfalldeponierung erfolgt;
 - c. gefährliche und ungefährliche Abfälle getrennt werden;
 - d. die Mitarbeiter über die Handhabung und Trennung von Abfällen informiert und geschult sind;
 - e. über die Entsorgung und Behandlung von Abfällen innerhalb und außerhalb des Standorts Protokoll geführt wird.
3. Der Lieferant muss regelmäßig überprüfen, ob die Abfallentsorger über die entsprechenden Genehmigungen verfügen.
4. Der Lieferant muss aktuelle und unterzeichnete Vereinbarungen mit allen Abfalllieferanten vorweisen können.

Kapitel 7 - Vermeidung von Umweltverschmutzung, gefährliche und potenziell gefährliche Stoffe

1. Der Lieferant muss die Einhaltung folgender Punkte sicherstellen:
 - a. Lokale gesetzliche Vorschriften zur Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie über gefährliche und potenziell gefährliche Stoffe;
 - b. Relevante und aktuelle Genehmigungen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie für gefährliche und potenziell gefährliche Stoffe;
 - c. Internationale Liste verbotener Chemikalien und Markenspezifikationen zu verbotenen Chemikalien.
2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung für das Chemikalienmanagement qualifiziert und zuständig ist.
3. Der Lieferant muss ein Bestandsverzeichnis der verwendeten und gelagerten Gefahrstoffe sowie relevante aktuelle Material Sicherheitsdatenblätter (MSDS) führen.
4. Der Anbieter muss über dokumentierte Verfahren verfügen und die wirksame Umsetzung dieser Verfahren nachweisen:
 - a. Identifizierung der gefährlichen Chemikalien und Durchführung von Kontrollen zur Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber chemischen Gefahren;
 - b. Lagerungsbedingungen der Chemikalien, um eine sichere Lagerung von Gefahrstoffen zu gewährleisten (Trennung von unverträglichen Chemikalien, Rückhaltesysteme,



ICS-Verhaltenskodex für die Umwelt

Entwässerungssysteme usw.);

- c. Transport und Entladung der Chemikalien, um das Risiko von Zwischenfällen zu vermeiden;
 - d. Meldung von Zwischenfällen an die Behörden gemäß den geltenden Genehmigungen und Rechtsvorschriften.
5. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Mitarbeiter mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Chemikalien im Chemikalienmanagement geschult werden (Kenntnisse über Gefahren und Schweregrad, Unverträglichkeit von Chemikalien, Lektüre von MSDS usw.).
 6. Der Lieferant muss sicherstellen, dass in allen Bereichen, in denen Chemikalien gelagert und verwendet werden, Augen- und Notduschen vorhanden und betriebsbereit sind.

Kapitel 8 - Notfallmanagement

1. Der Lieferant muss die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen sowie der relevanten und aktuellen Genehmigungen zur Vermeidung und Bewältigung von Notfällen sicherstellen.
2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass das Unternehmen alle potenziellen Notfälle identifiziert hat und darauf vorbereitet ist, Umweltverschmutzungen vorzubeugen und auf Notfälle zu reagieren.
3. Der Lieferant muss ein Team von Notfalleinsatzkräften ernennen und sicherstellen, dass diese in der Verhütung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung geschult sind. Angemessene Notfallausrüstung ist, wo erforderlich, in der Fabrik vorhanden.
4. Der Lieferant muss sicherstellen, dass:
 - a. ein Notfallplan für den Standort mit detaillierten Richtlinien und Schulungen für den Umgang mit Notfällen¹ entsprechend den Risiken der am Standort durchgeführten Tätigkeiten vorhanden ist;
 - b. den örtlichen Behörden und Notfalldiensten sowie den örtlichen Gemeinden wie vorgeschrieben ein Notfallplan mitgeteilt wird.

¹ Ein Notfall könnte zum Beispiel ein Brand, ein Erdbeben (oder eine andere Naturkatastrophe), ein größerer Chemieunfall oder eine Explosion, ein Überlauf in einer Kläranlage oder eine unfallbedingte Einleitung von Abwasser direkt in die Umwelt sein. Diese Liste ist nicht vollständig.



contact@ics-asso.org

<http://www.ics-asso.org>